

Begüß-Gebühr
verlangt für Dres-
den bei täglich zwei-
wöchiger Antrittung von
Sonne- und Sonnen-
nur einmal 2,50 R.
Durch ausserordentliche Aus-
wirkungen bis 3,00 R.
Bei einwöchiger An-
trittung durch die Post
3,50 (ohne Bezahlung).
Aus u. b.: Dresden-
schiffungen 5,40 R.
Schiff 7,17 R.
Reichstag nur mit
beständiger Auf-
gabe. Dresden
Rathaus. - Un-
veränderte Sonnen-
gebühr. Nichtaufzuschärfen.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Foulards entzückende
Neuheiten,
billig! Seidenhaus
Carl Schneider
Altmarkt 8.

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Auto-
mobilwerben bis zum
3 Uhr, Sonntags von
Marienstraße 38 von
11 bis 12 Uhr. Die
einmalige Zeile (eine
Säule) 30 Pf., die
zweimalige Zeile auf
Zeitung 20 Pf., die
dreimalige Zeile
1,00 R. Familien-
Anzeigentext aus Dresden
zu Pf. - Zur An-
nahme nach Sonn- und
Sonnabend ertheilt
Zwlf. - Ausserhalb
Sachsen nur gegen
Befreiungsschreibung
Gebührenpflicht 10 Pf.

Cornpflaster zur gründlichen
Beseitigung von
Hornhaut, Warzen usw. 50 Pfennig.
Versand nach auswärts.
Königl. Hofapotheke, Dresden-A., Georgentor.

Verlangen Sie überall nur
Radeberger Pilsner
aus der
Radeberger Exportbierbrauerei.



Hauptgeschäftsstelle:
Marienstraße 38/40.

Vernickeln, Vergolden, Versilbern, Vermessingen, Verkupfern etc. aller Metallgegenstände
Dresdner Vernickelungs-Anstalt OTTO BUTTNER, Falkenstrasse Nr. 1-3. Fernsprecher Nr. 7359.

Für eilige Leser.

Nutznißliche Witterung: Wechselnde Bewölkung, warm, Gewitterneigung.

Kronprinz Georg von Sachsen, Leutnant à la suite des Garde-Schützen-Bataillons, wurde zum Oberleutnant befördert.

Die vom Dresdner Ortsausschuß für die Kaiserjubiläumsausstellung eingeleitete Sammlung erbrachte bis jetzt rund 20000 Mark.

Zwischen dem Kaiser und dem englischen Admiral Sir Jellicoe fanden, nach einer Berliner Blättermeldung, Besprechungen über die deutschen und englischen Flottenrüstungen statt.

Das englische Königspaar besuchte gestern die Pferderennen auf der Rennbahn Grunewald.

Im elsässisch-lothringischen Landtag beantragte gestern Unterstaatssekretär Mandel die Interpellationen betr. die Gesetzesanträge der elsässisch-lothringischen Regierung.

Auf dem zweiten Westdeutschen Mittelstandstage in Eben wurde beschlossen, einen Ausschuß für wirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit mit Industrie und Handelskraft ins Leben zu rufen.

Unter der Befehlung von Toul wurde ein Aufruf verbreitet, der zu Kundgebungen und zu Geschäftsfesten auffordert.

Der Bericht des französischen Heeresausschusses über die dreijährige Dienstzeit steht fest, daß der Gesetzentwurf der Notwendigkeit des Augenblicks und den Forderungen der Zukunft entspricht.

Serbien und Griechenland haben, nach einer Londoner Meldung, zur Beleidigung der Friedensverhandlungen von den Mächten neue Zusagen erhalten.

Der neue Kurs in den Reichslanden.

Noch zwei Jahre sind es her, daß das Reichsland Elsaß-Lothringen mit einer Verfassung beglückt wurde. Mit den freudigen Hoffnungen sahen Reichsregierung und die Parteien der Linken im Reichstage der neuen Ära entgegen. Gegenüber wurde von rechtsstehender Seite auf die Gefahren der noch ungelärteten Lage in Elsaß-Lothringen hingewiesen, wurde wenigstens die Einführung einiger Sonderbestimmungen im Interesse des Reiches als Verfassung befürwortet. Man unterließ es sogar, gewisse Ratschläge des Statthalters Grafen Wedel, der in der Gewährung der Verfassungswünsche nicht so weit gehen wollte, wie die Zentralstelle, zu beachten. Die Ära der Versöhnung und des Friedens ist nicht gekommen. Das Land ist unruhiger denn je, die Weichlinge und Französlinge erheben leidenschaftlich und unverschämter als jemals ihr Haupt und gebördnen sich als Herren des Landes, da sie sich der Unterstützung von oben sicher glauben und sich in der Gunst der leitenden Stellen in den Reichslanden wähnen. In der kurzen Zeit von zwei Jahren ist das Grenzland wie umgewandelt; die Folgen der nationalistischen Verbekbung zeigen sich in wachsendem Deutschtum und dreister Verhöhnung der Eingewanderten, der Behörden und allen deutschen Elementen. Die elsässisch-lothringische Regierung hat bisher diesem Treiben in unbegrenzter Wildheit zugesieht, leider, wie man zu ihrer Rechtfertigung sagen muß, zu sehen müssen, da ihr alle gesetzlichen Handhaben zu einem Vorgehen gegen die Nationalisten durch die Reichsregierung aus der Hand gewunden waren, sowohl was die allgemeine Landesverwaltung wie die Preßfreiheit betraf.

Der andere Teil der vorgeschlagenen Abwehrmaßnahmen beschäftigt sich mit einer Versicherung der Vereinsgesetzgebung. Vor Erlass des Reichsvereinsgesetzes besaß Elsaß-Lothringen eine zweckentsprechende, den Verhältnissen des Landes angepaßte Vereinsgesetzgebung. Das Reichsvereinsgesetz läßt keine Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen, wiewohl der Statthalter vor der Beratung des Gesetzes, wie jetzt bekannt wird, sich beim Reichskanzler persönlich für solche Bestimmungen eingesetzt hatte. So blieb denn eine Lücke im Gesetz, die sich in den verlorenen fünf Jahren in schwerster Weise fühlbar gemacht hat. Diese Lücke muß nun aufgefüllt werden. Demgemäß beantragt die Kaiserliche Regierung in Straßburg, das Vereinsgesetz dahin zu ergänzen, daß in Elsaß-Lothringen Vereine außer aus den allgemeinen Gründen auch dann aufgelöst werden können, wenn sie durch ihre Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder den öffentlichen Frieden gefährden oder andere als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen. In der Begründung ihres Antrages bezeichnet sie es mit Recht als einen unerträglichen Zustand, daß über das ganze Land hin Organisationen verbreitet werden können, welche die Sicherheit und den Frieden des Landes auf das schwerste gefährden und im Falle eines Krieges durch ihre vorbereitenden Maßnahmen geradezu verhängnisvoll wirken können. Das politische Verantwortlichkeitsgefühl ist in einem Teile der elsässisch-lothringischen Bevölkerung noch nicht in dem Maße erstaunt, daß sie sich von der Bildung und Teilnahme an Organisationen zurückhält, deren Zweck mit den nationalen Interessen unvereinbar ist. So oder ähnlich lautet nach der Darstellung eines Münchner Blattes einer der Sätze in der Begründung der Vorlage. Man kann es nur bedauern, daß die Regierung des Herrn v. Bethmann-Hollaub nicht früher zu dieser Einsicht gelommen ist. Sonst wären uns die Aktionen und Wirrungen und der Zidzad kurs in Elsaß-Lothringen erspart geblieben, und es wäre

Begründung erfahren. Nach diesen Andeutungen handelt es sich bei den bevorstehenden Gesetzesanträgen um Gewährung außerordentlicher Vollmachten zur Unterdrückung verhebender französischer Zeitungen und Zeitschriften und gewisser, in gleichem Sinne wirkender Gesellschaften und Vereine. Was hier die Regierung vorstellt, ist wenig genug, und es ist sehr fraglich, ob sie auf die Dauer mit den angelegten Maßnahmen auskommt, aber es dient wenigstens zur Beseitigung der ärgersten Mißstände und ist insofern zu begrüßen. Einmal soll dem Mißbrauch der Pressefreiheit, der in geradezu herausfordernder Weise getrieben worden ist, entgegengewirkt werden. Die gefährliche Propaganda, die gewisse französischen Zeitungen und Zeitschriften in den Reichslanden treiben und die eigentlich niemals ganz eingeholt, wohl aber in den letzten Jahren noch verstiegen worden ist, soll unterdrückt werden. Eine Art von Romanen, historischen Erzählungen und Zeitschriften verschiedener Art hat sich in dem Jahrhundert seit dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes auf das Land ergossen, die im tendenziell französischen Sinne die Bevölkerung bearbeiteten und besonders die Jugend einsangen sollten. Noch schlimmer sind gewisse französische Zeitungen, weil sie das Gift der Verhetzung noch unmittelbar ins Volk tragen. Die Regierung stand ihrem Treiben fast ohnmächtig gegenüber, weil die betreffenden Blätter, wie z. B. "Wetterles Nouvelles", in ihren Anhängerungen und selbst bei der Wiedergabe von Reden sich stets vorsichtig in den Grenzen der Strafgesetze zu halten wußten, auch wenn diese manchmal gefährlich gestreift wurden. Reden und Anhängerungen, wie die des Abbé Weiteler, die in den Augen aller gesund ruhenden Menschen als moralischer Landesvertreter qualifizierten, mußten straflos ausgehen. Das soll nun anders werden. Blätter französischer Sprache, die im Vande erscheinen, sollen mit der auswärtigen Presse auf gleiche Stufe gestellt werden, sofern sie eine feindelige Haltung gegen die deutsche Regierung und eine verhebende Tätigkeit an den Tag legen. Die reichsländische Regierung kann sich bei diesem Vorgehen auf das Beispiel der französischen Gesetze berufen, die auch in gleicher Weise differenzieren zwischen einheimischen und ausländischen, aber in Frankreich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Alles Gesetz der nationalistischen und radikalen Presse über Ausnahmegejeige und Entrichtung wird an diesem Hinweis auseinander. Hier handelt es sich um Sicherstellung der nationalen und der Reichsinteressen, nicht um Schonung unbestimmter Gefühle.

Der andere Teil der vorgeschlagenen Abwehrmaßnahmen beschäftigt sich mit einer Versicherung der Vereinsgesetzgebung. Vor Erlass des Reichsvereinsgesetzes besaß Elsaß-Lothringen eine zweckentsprechende, den Verhältnissen des Landes angepaßte Vereinsgesetzgebung. Das Reichsvereinsgesetz läßt keine Sonderbestimmungen für Elsaß-Lothringen, wiewohl der Statthalter vor der Beratung des Gesetzes, wie jetzt bekannt wird, sich beim Reichskanzler persönlich für solche Bestimmungen eingesetzt hatte. So blieb denn eine Lücke im Gesetz, die sich in den verlorenen fünf Jahren in schwerster Weise fühlbar gemacht hat. Diese Lücke muß nun aufgefüllt werden. Demgemäß beantragt die Kaiserliche Regierung in Straßburg, das Vereinsgesetz dahin zu ergänzen, daß in Elsaß-Lothringen Vereine außer aus den allgemeinen Gründen auch dann aufgelöst werden können, wenn sie durch ihre Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder den öffentlichen Frieden gefährden oder andere als die in der Satzung bestimmten Zwecke verfolgen. In der Begründung ihres Antrages bezeichnet sie es mit Recht als einen unerträglichen Zustand, daß über das ganze Land hin Organisationen verbreitet werden können, welche die Sicherheit und den Frieden des Landes auf das schwerste gefährden und im Falle eines Krieges durch ihre vorbereitenden Maßnahmen geradezu verhängnisvoll wirken können. Das politische Verantwortlichkeitsgefühl ist in einem Teile der elsässisch-lothringischen Bevölkerung noch nicht in dem Maße erstaunt, daß sie sich von der Bildung und Teilnahme an Organisationen zurückhält, deren Zweck mit den nationalen Interessen unvereinbar ist. So oder ähnlich lautet nach der Darstellung eines Münchner Blattes einer der Sätze in der Begründung der Vorlage. Man kann es nur bedauern, daß die Regierung des Herrn v. Bethmann-Hollaub nicht früher zu dieser Einsicht gelommen ist. Sonst wären uns die Aktionen und Wirrungen und der Zidzad

niemals eine Verhaftung zugegangen, die durch ihre schrankenlose Freiheit die nationalsozialistische Heimat geradezu begünstigt hat. Die elsässisch-lothringische Regierung will in der Lage sein, zur Kennzeichnung der Verbündeten der zu treffenden Vereine ein erdrückendes Material vorlegen zu können. Sie will besonders die deutschnationalistische Tätigkeit des "Souvenir français" und ähnlicher Vereine durch eine Fülle von Eingehäften beweisen. Das mag alles ganz gut und schön sein, nur glauben wir, könnte sie dasselbe oder ein ähnliches Material noch besser damals den verantwortlichen Stellen im Reiche entgegenhalten, als diese unter Verkennt der Verhältnisse die Aufrichtung einer Verfassung in Elsaß-Lothringen in die Hand nahmen. Wie es heißt, hat Graf Wedel schon im Februar dieses Jahres unmittelbar nach dem Wetteler-Auswischen mit Herrn v. Bethmann-Hollaub über die jetzt ins Auge gefassten Maßnahmen konferiert und ihn von der Notwendigkeit eines neuen Kurses in Elsaß-Lothringen zu überzeugen gesucht. Der Reichskanzler glaubte damals noch nicht genügend Material für ein härteres geistigerisches Vorgehen zu haben. Jetzt aber hat er die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens eingesehen und es ist erstaunlich, daß man nun Ernst zu machen gewillt ist. Unter diesen Umständen ist es die Pflicht aller nationalen Kreise, der Regierung den Rücken zu stärken und ihr die Durchsetzung der Gesetze zu erleichtern. Denn schon wird in Elsaß-Lothringen Alarm geblasen, schon sind sämtliche Parteien auf den Plan getreten, um Protest einzulegen und Sturm zu laufen gegen die Geschwörung der Anträge. Neben den Nationalisten sind Fortschrittlern, Sozialdemokraten und Zentrumsmannen die Hauptfeinde im Streite. Es wird aller Autorität der Regierung in Straßburg bedürfen, um die Schreie zur Ruhe zu verweisen, und aller Energie der Reichsregierung, um die geplanten Maßnahmen im Reichslande durchzuziehen. Das Reichsland darf nicht der Tummelplatz aller unzufriedenen Elemente werden. An seinem Gedanken hat das ganze Reich ein Interesse, daher muß auch das deutsche Volk in seiner Gemeinschaft, in seiner verfassungsmäßigen Vertretung die lezte Entscheidung über Sein oder Nichtsein in dem mit dem Blute aller deutschen Stämme wiedererrungenen Grenzlande fällen.

*
Im Anschluß an vorliegende Ausführungen sei noch mitgeteilt:

Die "Frank. Ztg." berichtet, daß Unterstaatssekretär Mandel in aller Form dem lothringischen Abgeordneten Labroue die Sicherung gegeben habe, daß die neuen Vereinsbestimmungen auf die französischen Kreise in Lothringen keine Anwendung finden sollen. Demgegenüber wird der "Tägl. Rundsch." aus Straßburg telegraphiert: "Wie ich mit Sicherheit feststellen konnte, ist diese Behauptung nicht wahr. Vielmehr hat Unterstaatssekretär Mandel dem Abgeordneten Labroue, der ihm von der großen Erregung, die in den fremdsprachlichen Teilen Lothringens herrte, Mitteilung gemacht, nur gesagt, es ergebe sich schon aus der Begründung des Antrages, daß er sich auf die massive, in französischer Sprache erscheinende lothringische Presse nicht beziehe. Auf diese werde er auch keine Anwendung finden. Eine formelle Erklärung irgendwelcher Art, oder ein Verkünden, daß die geplante Bestimmungen generell in Lothringen nicht angewendet werden, hat Unterstaatssekretär Mandel nicht abgegeben.

Die "Strassb. Bürgerzeit" veröffentlicht den Wortlaut des Antrages der elsässisch-lothringischen Regierung auf Aenderung des Preßgesetzes. Die Novelle umfaßt danach folgende drei Paragraphen: § 1. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, sowie die Befreiungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über das Preßewesen treten in Elsaß-Lothringen in Kraft. § 2. Die Verbreitung einer im Auslande herausgegebenen Tageszeitung oder eines Teiles einer solchen in Elsaß-Lothringen kann von dem Ministerium in Elsaß-Lothringen verboten werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Broschüren, die zwar innerhalb des Reiches herausgegeben werden, aber nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind. § 3. Außerhandlungen gegen die auf Grund des § 2 erlaubten Verbreitung unterliegen der Strafe des § 18 des Gesetzes für die Presse.

Zusagen für Serbien und Griechenland.

Um Serbien jeden Vorwand zur Verhinderung der Unterzeichnung des Präliminarfriedens zu nehmen, sind nach einer Londoner Meldung den serbischen Delegierten bestimmt Zusagen betr. eines extraterritorialen Handelskonsuls an der Adria mit Triest-Augsburg gemacht worden. Ohne jedoch Griechenland hinsichtlich der ihm zuzugeschöndenden